

Anlage 2

Text der aktuellen Fassung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

§ 11

Art und Durchführung der Rest- und Bioabfall- und Papiersammlung sowie Strauchgutentsorgung

5. Die jeweiligen Abholtermine für Stadtteile und Straßenzüge für die Einsammlung von Rest- und Bioabfällen sowie Restabfall- und Biowertstoffsäcke werden von der Stadt in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).
11. Die in § 10 Abs. 6 genannten Biowertstoffsäcke der Stadt werden im Rahmen der Entleerung der Bioabfallbehälter abgeholt. Abs. 9, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 13

Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Almetalle

1. Sperrmüll (sperrige Abfälle) in haushaltsüblicher Menge (bis 3 cbm je Entsorgungstermin) - im Folgenden sperrige Abfälle genannt - (z. B. Möbel, Matratzen, Auslegeware) aus Wohnungen und anderen Teilen der zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke, die wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bzw. in einen Restabfallzusatzsack unterzubringen sind oder nicht mit möglichem bzw. vertretbarem Aufwand für die Unterbringung aufbereitet werden können, werden bei der Sammlung sperriger Abfälle abgeholt. Dies gilt entsprechend für an die Restabfall- Regelabfuhr angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetriebe, sofern Restabfallbehälter genutzt werden, deren Gebühren diese Zusatzleistung enthalten.

Text der 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

§ 11

Art und Durchführung der Rest- und Bioabfall- und Papiersammlung sowie Strauchgutentsorgung

5. Die jeweiligen Abholtermine für Stadtteile und Straßenzüge für die Einsammlung von Rest- und Bioabfällen **und Papier**, sowie von Restabfall- und Biowertstoffsäcken werden von der Stadt in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).
11. Die in § 10 Abs. 6 genannten Biowertstoffsäcke der Stadt werden im Rahmen der Entleerung der Bioabfallbehälter abgeholt. **Abs. 10**, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 13

Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Almetalle

1. Sperrmüll (im Folgenden sperrige Abfälle genannt) in haushaltsüblicher Menge (bis 3 cbm je Entsorgung) - ~~im Folgenden sperrige Abfälle genannt~~ - (z. B. Möbel, Matratzen, Auslegeware) aus Wohnungen und anderen Teilen der zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke, ~~der~~ wegen ~~seiner~~ Größe und ~~seines~~ Gewichtes nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bzw. in einen Restabfallzusatzsack unterzubringen ~~ist~~ oder nicht mit möglichem bzw. ~~vertretbaren~~ Aufwand für die Unterbringung aufbereitet werden ~~kann~~, **wird** bei der Sammlung sperriger Abfälle abgeholt. Dies gilt entsprechend für an die Restabfall- Regelabfuhr angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetriebe, sofern Restabfallbehälter genutzt werden, deren Gebühren diese Zusatzleistung enthalten.

2. Es erfolgt 2 x jährlich eine Abholung als Straßensammlung. Im Rahmen der Entsorgung können ohne Rechtsanspruch ausnahmsweise sperrige Abfälle auch aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes abgeholt werden.
3. entfallen
4. Abfälle, die nicht dem Abs. 1 entsprechen, sind von der nicht gesondert gebührenpflichtigen Abholung als sperrige Abfälle ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere Altpapier, Altpappe, Altglas, Alttextilien, Almetalle, Bioabfälle, Bau- und Abbruchabfälle, Autoreifen, Bodenaushub, geschlossene Behälter, landwirtschaftliche Silofolien, gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben und schadstoffbelastete Abfälle sowie jeder Abfall, der nach Größe und Beschaffenheit in Rest- und Bioabfallbehältern und in amtlich gekennzeichneten Restabfall- und Biowertstoffsäcken gesammelt werden kann. Zusätzlich sind alle mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer (Altholzkategorie IV i.S. §2 der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz -Altholzverordnung -) als sperrige Abfälle ausgeschlossen.

2. Es erfolgt 2 x jährlich eine Abholung **auf Abruf als Straßensammlung**. Die Abholung ist mündlich, telefonisch oder schriftlich bei der Stadt anzumelden. Im Rahmen der Entsorgung können ~~ohne Rechtsanspruch ausnahmsweise~~ sperrige Abfälle zerlegt und aus Wohnungen und/oder anderen Teilen des Wohngrundstückes abgeholt werden. Das Zerlegen und/oder die Abholung aus der Wohnung stellen Zusatzleistungen dar und sind gesondert gebührenpflichtig. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.
3. Auf Wunsch wird eine Sperrgut-Express-Abholung durchgeführt, die gesondert gebührenpflichtig ist. Die Abholung ist mündlich, telefonisch oder schriftlich bei der Stadt anzumelden. Die Abholung erfolgt nach Auftragseingang innerhalb der darauf folgenden zwei Arbeitstage. Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, 8 bis 13 gelten entsprechend.
4. Abfälle, die nicht dem Abs. 1 entsprechen, sind von der nicht gesondert gebührenpflichtigen Abholung als sperrige Abfälle ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere Altpapier, Altpappe, Altglas, Alttextilien, **Almetalle**, Bioabfälle, Bau- und Abbruchabfälle, Autoreifen, Bodenaushub, geschlossene Behälter, landwirtschaftliche Silofolien, gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben und schadstoffbelastete Abfälle sowie jeder Abfall, der nach Größe und Beschaffenheit in Rest- und Bioabfallbehältern und in amtlich gekennzeichneten Restabfall- und Biowertstoffsäcken gesammelt werden kann. ~~Zusätzlich sind alle mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer (Altholzkategorie IV i.S. §2 der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz -Altholzverordnung -) als sperrige Abfälle ausgeschlossen.~~

In Zweifelsfällen entscheiden die städtischen Bediensteten an Ort und Stelle, ob zur Abholung bereitgestellte sperrige Abfälle entsorgt werden können. Je Einzelteil darf die Gewichtsgrenze von 70 kg nicht überschritten werden, anderenfalls besteht kein Recht auf Abholung.

5. Zum Zeitpunkt der Sperrgutsammlung nach Abs. 2 findet 2 x jährlich eine nicht gesondert gebührenpflichtige Sammlung aller nicht schadstoffbelasteten sperriger Altmetalle statt. Hierzu zählen insbesondere Fahrräder, aufgerollter und festverschnürter Draht und sonstige Bleche, Eisenteile und Gartengeräte wie Harken, Schaufeln u. ä..
Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz gelten entsprechend.
6. Abweichend von Abs. 5 werden Kühlgeräte, die im Regelfall schadstoffbefrachtet (FCKW) sind und sonstige große Geräte mit elektronischen Bauteilen, wie z. B. Waschmaschinen, Fernseher, Computer, HiFi-Anlagen und Herde (Elektronikschrott) aus privaten Haushaltungen nicht gesondert gebührenpflichtig auf Abruf entsorgt.
Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
7. Die jeweiligen Abholtermine für Straßenzüge für die Einsammlung von sperrigen Abfällen, nicht schadstoffbelasteten Altmetall werden von der Stadt in geeigneter Weise bekannt gegeben.

In Zweifelsfällen entscheiden die städtischen Bediensteten an Ort und Stelle, ob zur Abholung bereitgestellte sperrige Abfälle entsorgt werden können. Je Einzelteil darf die Gewichtsgrenze von 70 kg nicht überschritten werden, anderenfalls besteht kein Recht auf Abholung.

5. ~~entfällt~~
~~Zum Zeitpunkt der Abholung der sperrige Abfälle Sperrgutsammlung nach Abs. 2 findet 2 x jährlich eine nicht gesondert gebührenpflichtige Sammlung aller nicht schadstoffbelasteten sperriger Altmetalle statt. Hierzu zählen insbesondere Fahrräder, aufgerollter und festverschnürter Draht und sonstige Bleche, Eisenteile und Gartengeräte wie Harken, Schaufeln u. ä..~~
~~Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz gelten entsprechend.~~
6. ~~Abweichend von Abs. 5 werden~~ Kühlgeräte, die im Regelfall schadstoffbefrachtet (FCKW) sind und sonstige große Geräte mit elektronischen Bauteilen, wie z. B. Waschmaschinen, Fernseher, Computer, HiFi-Anlagen und Herde (Elektronikschrott) aus privaten Haushaltungen **werden ebenfalls 2 x jährlich** nicht gesondert gebührenpflichtig auf Abruf entsorgt.
~~Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz gelten~~ entsprechend.
7. ~~entfällt~~
~~Die jeweiligen Abholtermine für Straßenzüge für die Einsammlung von sperrigen Abfällen, nicht schadstoffbelasteten Altmetall werden von der Stadt in geeigneter Weise bekannt gegeben.~~

9. Da sperrige Abfälle, Elektronikschrott und nicht schadstoffbelastete Almetalle von unterschiedlichen Fahrzeugen abgeholt werden, sind die jeweiligen Stoffgruppen voneinander getrennt bereitzustellen. Nach Passieren des jeweiligen Sammelfahrzeuges herausgestelltes Abholgut wird nicht abgefahren.
10. Gegenstände, die am bekannt gemachten Abholtag nicht bis 19.00 Uhr abgeholt wurden, sind von der Abfallbesitzerin oder dem -besitzer zurückzuholen und können zum nächsten bekannt gemachten Abholtag bereitgestellt werden.
12. Sperrige Abfälle, die nicht zum Zeitpunkt der Sperrgut -sammlung bereit gestellt werden können oder sollen, können auf dem mit dem WZV Segeberg gemeinsam betriebenen Recyclinghof Norderstedt in der Oststraße 144 mit den Gutscheinen der Stadt Norderstedt angeliefert werden. Die Anlieferung im Rahmen des Gutscheinsystems ist nicht gesondert gebührenpflichtig.

9. Da sperrige Abfälle, Elektronikschrott und nicht schadstoffbelastete Almetalle **separat weiter verwertet werden**, sind die jeweiligen Stoffgruppen voneinander getrennt bereitzustellen. ~~Nach Passieren des jeweiligen Sammelfahrzeuges herausgestelltes Abholgut wird nicht abgefahren.~~
10. **entfällt**
~~Gegenstände, die am bekannt gemachten Abholtag nicht bis 19.00 Uhr abgeholt wurden, sind von der Abfallbesitzerin oder dem -besitzer zurückzuholen und können zum nächsten bekannt gemachten Abholtag bereitgestellt werden.~~
12. Sperrige Abfälle, ~~die nicht zum Zeitpunkt der Sperrgut -sammlung bereit gestellt werden können oder sollen~~, können auch auf dem mit dem WZV Segeberg gemeinsam betriebenen Recyclinghof Norderstedt in der Oststraße 144 mit den Gutscheinen der Stadt Norderstedt angeliefert werden. Die Anlieferung im Rahmen des Gutscheinsystems ist nicht gesondert gebührenpflichtig.
13. Die Stadt Norderstedt unterstützt ausdrücklich den Ansatz, gebrauchsfähige Gegenstände wieder zu verwerten. Sie kooperiert hierzu mit gemeinnützigen Einrichtungen (z.B. Sozialkaufhaus Norderstedt). Die Abholung gebrauchsfähiger sperriger Abfälle ist nicht gesondert gebührenpflichtig und erfolgt ohne Rechtsanspruch.

- c) Alttextilien können in die hierfür aufgestellten und zweckbestimmten Depotcontainer eingefüllt werden. Das Einfüllen anderer Abfälle sowie das Ablagern von Abfällen auf/an den Depotcontainerstandplätzen ist nicht zulässig.

Zum Zeitpunkt der Sammlung sperriger Abfälle werden nicht schadstoffbelastete Altmetalle 2x jährlich im Rahmen einer Straßensammlung erfasst.

§ 20

Datenschutzbestimmungen

1. (3) Angabe der Meldebehörde des Ordnungsamtes der Stadt aus dem jeweiligen Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
 - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,
 - c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 5 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben können,
- (4) Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum-, oder Gewerbeabmeldungsakten des Ordnungsamtes der Stadt über
 - a) den Namen sowie die Anschrift des Gewerbe- bzw. Industriebetriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers des Gewerbe bzw. Industriebetriebes,
 - c) den Tag der Errichtung des Gewerbe - bzw. Industriebetriebes,

- c) Alttextilien können in die hierfür aufgestellten und zweckbestimmten Depotcontainer eingefüllt werden. Das Einfüllen anderer Abfälle sowie das Ablagern von Abfällen auf/an den Depotcontainerstandplätzen ist nicht zulässig.

~~Zum Zeitpunkt der Sammlung sperriger Abfälle werden nicht schadstoffbelastete Altmetalle 2x jährlich im Rahmen einer Straßensammlung erfasst.~~

§ 20

Datenschutzbestimmungen

1. (3) Angabe ~~des Fachbereichs Einwohnerwesen Meldebehörde des Ordnungsamtes~~ der Stadt aus dem jeweiligen Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
 - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,
 - c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 5 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,
- (4) Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum-, oder Gewerbeabmeldungsakten des **Amtes für Ordnung und Bauaufsicht Ordnungsamtes** der Stadt über
 - a) den Namen sowie die Anschrift des Gewerbe- bzw. Industriebetriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers des Gewerbe bzw. Industriebetriebes,
 - c) den Tag der Errichtung des Gewerbe - bzw. Industriebetriebes,

3. Angabe der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und deren Anschriften, Nutzungsberechtigte und deren Anschriften aus den Liegenschaftsbüchern der Liegenschaftsabteilung bzw. den Unterlagen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr- der Stadt .

3. Angabe der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und deren Anschriften, Nutzungsberechtigte und deren Anschriften aus den Liegenschaftsbüchern **des Fachbereiches Liegenschaften** ~~Liegenschaftsabteilung~~ bzw. den Unterlagen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt.